

Satzung des Vereinsrings Nordend e.V.

(Stand 13.04.2005)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vereins Ring Nordend e.V.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Zusammenführung aller Vereine im Frankfurter Stadtteil Nordend zur Wahrnehmung ihrer Interessen den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber sowie zur Koordinierung ihrer kulturellen Bestrebungen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder ist zu wahren.
2. Der Verein fördert das soziale, kulturelle und sportliche Leben im Stadtteil Nordend. Er trägt dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl aller dort lebenden Menschen zu fördern. Der Verein kann Initiativen für den Stadtteil entwickeln und entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder gemeinsame Veranstaltungen durchführen.
3. Der Verein ist weder politisch, noch konfessionell gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Vereine, Organisationen, Gewerbetreibende und Einzelpersonen werden, deren Tätigkeit oder Sitz überwiegend im Frankfurter Stadtteil Nordend oder seinen angrenzenden Stadtteilen liegen.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund deren Antrag hin durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Akklamation. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 3.1. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform an den Vereinsvorstand und kann nur zum Jahresende erklärt werden.
 - 3.2. Sollte ein Mitglied dieser Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereinsrings Nordend schaden oder kommt es trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, kann es von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse zu beachten oder durchzuführen.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser ist innerhalb des ersten Quartals eines Jahres fällig und soll durch Bankeinzug erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- 1.1. In der Mitgliederversammlung haben Vereine bis zu einer Größe von

bis 10 Mitglieder	1 Stimme,
bis 20 Mitglieder	2 Stimmen,
bis 50 Mitglieder	3 Stimmen,
bis 100 Mitglieder	4 Stimmen,
über 100 Mitglieder	5 Stimmen.

Einzelmitglieder haben eine Stimme. Sie haben nur Stimmrecht, wenn sie keinem Mitgliedsverein angehören.

- 1.2. Die Stimmen eines Vereins werden einheitlich abgegeben; sie können nicht gesplittet werden.
- 1.3. Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten drei Monaten erfolgen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung an die Mitglieder zugestellt sein.
- 1.4. Der Vorstand lädt zu weiteren Mitgliederversammlungen,
 - wenn es die Aufgaben des Vereins erfordern,
 - wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangt.
- 1.5. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Erörterung des
 - i. Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - ii. des Kassenberichtes,
 - iii. des Berichtes der Revisoren
 - die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, etc.
- 1.6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 1.7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 1.8. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 1.9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern übersandt wird.
- 1.10. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterschrieben werden.

2. Vorstand

- 1.11. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern/innen.
- 1.12. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in und
 - der/dem Schriftführer/in
- 1.13. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.
 - 2.3.1 Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt durch geheime Wahl. Diese wird durch einen Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, durchgeführt.
 - 2.3.2 Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein/e Delegierte/r diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung geheim.
- 1.14. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 1.15. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

3. Revisoren

- 3.1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren drei Revisoren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3.2. Die Revisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- 3.3. Die Revisoren sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal jährlich über ihre Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit maßgeblich ist.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zweckgebunden an im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Frankfurter Stadtteil Nordend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereinsrings Nordend am 13. April 2005 einstimmig beschlossen. Die bisherige Satzung sowie alle

Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Fußnoten

Diese Satzung sieht, auch wo es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsinhaber vor.

Änderungen auf Grund der Eintragung in das Vereinsregister bleiben vorbehalten.

Frankfurt am Main, den 13. April 2005

Carola Fuller (Vorsitzende)

Pascal Remijnse (stellv. Vorsitzender)

